

VEREIN LEIPZIGER KOMMISSIONÄRE

Bekanntmachung

Wir hatten in unserem Rundschreiben vom 19. Mai (vgl. Börsenblatt Nr. 117 vom 23. Mai 1923) bekanntgegeben:

Es wird berechnet: **Den Gläubigern (Verlegern)**
1 Pfg. Grundzahl (Schlüsselzahl des B.-V.) für jeden vom Kommissionär übersandten Zahlzettel.

Wir glaubten bei Einführung des „Zalko“ durch Aufnahme dieser Bestimmung auf das Spesensystem der „Bag“ Rücksicht nehmen zu sollen, um eine materielle Unterbietung auszuschalten, weil unserer Ansicht nach der Kampf zwischen „Zalko“ und „Bag“ lediglich ein Kampf der Systeme sein sollte.

Da sich die „Bag“ gegen diese für uns unerhebliche Belastung des Verlages wendet, geben wir nunmehr bekannt:

daß wir von der Erhebung dieser Gebühr absehen und den „Zalko-Verkehr“ auch für den Verlag völlig spesenfrei durchführen werden.

Wir verpflichten uns, die nunmehr sowohl für das Sortiment, wie für den Verlag kostenlose Besorgung des „Zalko“, solange er besteht, nicht ohne Zustimmung des Vorstandes und des Beirates des Deutschen Verlegervereins bzw. der Deutschen Buchhändlergilde und des Verbandes der Orts- und Kreisvereine abzuändern.

VEREIN LEIPZIGER KOMMISSIONÄRE

zugleich im Auftrage

sämtlicher dem Zalko angeschlossenen Leipziger Kommissionäre

LEIPZIG, den 28. Mai 1923